

Förderrichtlinien der Elisabeth Ferrari Stiftung

1. Regelungszweck

Diese Förderrichtlinien regeln die Fördertätigkeit der Elisabeth Ferrari Stiftung (im folgenden „Stiftung“ genannt) im Rahmen der in ihrer Geschäftsordnung beschriebenen Förderzwecke und nach Maßgabe der gültigen Rechtsvorschriften.

2. Fördergebiet

- (1) Die Stiftung fördert gemeinnützige Projekte, die unmittelbar und mittelbar der Förderung von Bildung und Erziehung, der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Förderung von bürgerschaftlichem Engagements und der Förderung gesunder Ernährung dienen.
- (2) Ein Schwerpunkt der Aktivitäten liegt in afrikanischen Ländern.

3. Förderkriterien

- (1) Bei der Auswahl der zu fördernden Projekte legt die Stiftung besonderen Wert auf die Qualität der vorgeschlagenen Projekte sowie die optimale Nutzung der von ihr zu vergebenden Fördermittel.
- (2) Ein stabiles und konstantes ehrenamtliches Engagement des Antragstellers ist ebenso ein bedeutsames Kriterium für die Mittelvergabe wie ein transparentes und nachvollziehbares Projektkonzept.
- (3) Die Stiftung legt zudem besonderen Wert auf die langfristige Fortführung der Arbeiten nach Projektabschluss.
- (4) Ist eine Projektförderung durch öffentliche Mittel oder andere große Fördermittelgeber nicht oder nur eingeschränkt möglich, wirkt sich dies positiv auf die Projektbeurteilung aus. Die Fördermittel sollten einen nicht unerheblichen Beitrag zur Realisierung des Projektes leisten.
- (5) Die Trägerschaft des Projektes durch eine regionale Initiative wird begrüßt.

4. Förderfähige Aktivitäten

- (1) Förderfähige Aktivitäten im Rahmen von Projekten können sein:
 - a) Informations- und Bildungsmaterialien sowie -veranstaltungen
 - b) Anschaffungen, die in direktem Zusammenhang mit dem zu fördernden Projekt stehen. Die angeschafften Gegenstände müssen im Projekt verbleiben und wesentlich für die nachhaltige Umsetzung des Projektzieles sein
 - c) Neu- oder Umbauten, Instandsetzungen
- (2) Nicht gefördert werden:
 - a) Kommerziell ausgerichtete (nicht gemeinnützige) Vorhaben und Institutionen
 - b) Einzelstipendien

5. Voraussetzung für die Förderung

- (1) Der Antragsteller muss eine gemeinnützige Organisation oder ein gemeinnütziger Verein sein.
- (2) Der Antragsteller muss sich verpflichten, die Zuwendungen im Sinne der Satzung der Stiftung ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Maßnahmen, für deren Durchführung eine Rechtspflicht besteht sind von einer Förderung ausgeschlossen (z. B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)

- (4) Es können nur solche Maßnahmen gefördert werden, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Der Projektträger muss eine sachgerechte, (wirtschaftliche) und zweckentsprechende Verwendung der Mittel gewährleisten. Die Kosten für Fremdleistungen sind bei Antragstellung durch Vergleichsangebote zu belegen.
- (5) Die personelle, finanzielle und sachliche Grundausrüstung des geförderten Projektes muss eine langfristige Durchführung und nachhaltige Sicherung sicherstellen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stiftung nach Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Eine Ablehnung von Förderanträgen erfolgt ohne Angabe von Gründen.
- (7) Die erneute Einreichung eines bereits einmal abgelehnten Förderantrags ist nicht gewünscht.

6. Art der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt einmalig als Finanzierung in Form einer Geldleistung, ein erneuter Beschluss über eine weitergehende Förderung kann getroffen werden.
- (2) Die Förderung kann von weiteren Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (3) Die Förderung wird in Form nicht rückzahlbarer Zuwendungen gewährt.
- (4) Innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Fördermittel muss der Antragsteller der Stiftung eine entsprechende Spendenbescheinigung vorlegen.
- (5) Fördermittel, die unter Vorbehalt zugesagt wurden, müssen binnen eines Jahres bei Erfüllung der von der Stiftung gestellten Bedingungen abgerufen oder aber neu beantragt werden, andernfalls verfällt der Förderanspruch.
- (6) Förderfähig sind grundsätzlich alle bei der Durchführung des Projektes entstehenden Kosten wie Sachkosten, Investitionskosten und Personalkosten.
- (7) Nicht förderfähig sind laufende Personalkosten des Fördernehmers.
- (8) Verwaltungskosten können bis zur Grenze von 10 % der Gesamtkosten als pauschal förderfähig anerkannt werden. Maßgeblich ist der dem Fördervertrag zugrunde liegende Kostenplan.
- (9) Die Förderung erfolgt grundsätzlich nach dem Subsidiaritätsprinzip als Hilfe zur Selbsthilfe. Ein Eigenmittelanteil des Projektträgers in Höhe von 20 % wird erwartet.
- (10) Bei der Förderung von Infrastruktur wird generell ein Eigenanteil des Antragstellers in Höhe von 10 % der Anschaffungssumme vorausgesetzt sowie die Erfüllung des Förderzwecks für 10 Jahre festgeschrieben. Letzteres ist zudem mit einem jährlichen Statusbericht zu dokumentieren.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Grundvoraussetzung jeglicher Forderung durch die Stiftung ist die Vorlage eines vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Förderantrags. Ein mögliches Formular ist auf der Website der Stiftung bzw. bei der GLS Treuhand zu finden. Der Antrag kann auch formlos gestellt werden, es müssen aber die im Formular angesprochenen Punkte behandelt werden.
- (2) Der Förderantrag ist der Stiftung auf dem Postweg oder als PDF per Mail zuzustellen.
- (3) Dem Förderantrag ist ergänzend Folgendes beizufügen:
 - a) die Satzung des Vereins / der Organisation
 - b) ein gültiger Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamts

- c) ein detaillierter Finanzierungsplan. Die einzelnen Positionen sind mit Kostenvoranschlägen, Rechnungen oder anderen geeigneten Unterlagen nachzuweisen
- d) ein kurzes Motivationsschreiben der verantwortlichen, haftenden Person
- e) Angaben zur Weiterführung des Projekts

Darüber hinausgehende Informationen können im Einzelfall von der Stiftung angefordert oder eingeholt werden, auch von sachverständigen Dritten. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Projektarbeit und zur Kontrolle der Projektergebnisse.

- (4) Die Geschäftsführung entscheidet einmal jährlich über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel.
- (5) Förderanträge und deren Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stiftung über und werden nicht an den Antragsteller zurückgegeben.

8. Mitteilungspflicht des Projektträgers / Verwendungsnachweis

- (1) Die Stiftung ist auf Anfrage stets über den Stand der Fördermaßnahme zu unterrichten. Bei Bedarf ist sie berechtigt, sich vor Ort über die Fördermaßnahme zu informieren.
- (2) Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Fördermaßnahme ist die zweckentsprechende Mittelverwendung über die GLS Treuhand Dachstiftung nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- (3) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Abschlussbericht (Sachbericht) und einem Finanzbericht (zahlenmäßiger Nachweis).
- (4) Im Sachbericht ist die Verwendung des Zuschusses sowie das erzielte Ergebnis darzustellen.
- (5) Im Finanzbericht sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Bericht muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Dem Bericht sind auf Anforderung Kopien bzw. die Originale vorzulegen.
- (6) Die Originale der Belege und Zahlungsnachweise müssen vom Projektträger mindestens 10 Jahre lang aufbewahrt werden.
- (7) Bei Fördermaßnahmen, die über den Jahreswechsel andauern, ist Ende Dezember ein Zwischenbericht bei der Stiftung einzureichen, der über den Stand der Maßnahme und die Mittelverwendung Auskunft gibt.
- (8) Bei Fördersummen über 20.000,-- € muss der Projektträger die Übereinstimmung der im Rahmen des Projekts getätigten Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und Belegen des Projektträgers in geeigneter Weise, z.B. durch ein Testat des Steuerberaters des Projektträgers bestätigen.
- (9) Ergibt sich aus den mit der Endabrechnung anerkannten Kosten des Projekts ein Förderanteil, der kleiner ist als die Summe der bereits ausgezahlten Fördermittel, so muss der Projektträger den Differenzbetrag zurückzahlen.

9. Öffentlichkeitsarbeit

- (1) In seiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zum geförderten Projekt weist der Projektträger auf die Forderung durch die Stiftung mit dem Hinweis „**gefördert durch die Elisabeth Ferrari Stiftung**“ in hervorgehobener Form hin.
- (2) Zu öffentlichkeitswirksamen Anlässen erhält die Stiftung Gelegenheit zur Teilnahme mit eigenen Beiträgen.

- (3) Die Stiftung behält sich vor, die Öffentlichkeit auch selbst über die Förderung zu informieren.
- (4) Berichtet die Presse oder berichten andere Medien über das geförderte Projekt, so sendet der Projektträger der Stiftung jeweils kurzfristig den Artikel bzw. benachrichtigt sie über den Sendeplatz und -zeitpunkt.
- (5) Bei Veranstaltungen, Ausstellungen etc. wird auf Plakaten, Einladungen, Programmheften und ggf. Katalogen mit dem Logo der Stiftung und dem Hinweis „**gefördert durch die Elisabeth Ferrari Stiftung**“ auf die Förderung hingewiesen.
- (6) Der Projektträger verpflichtet sich, nach Erteilung der Förderzusage der Elisabeth Ferrari Stiftung eine geeignete Projektbeschreibung zur Veröffentlichung auf deren Website unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sämtliches Bild-, Ton- und Schriftmaterial ist dabei von Rechten Dritter freigestellt. Die Stiftung erhält sämtliche nicht exklusiven Verwendungsrechte an den eingestellten Daten.
- (7) Der Projektträger stellt der Stiftung unaufgefordert ein kostenloses Belegexemplar von allen aus dem Förderprojekt hervorgegangenen Publikationen zur Verfügung.
- (8) Der Projektträger erklärt sich bereit, die Werbung der Stiftung zu unterstützen.

10. Verwendung personenbezogener Daten

- (1) Für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Förderanträgen und Projektabwicklungen ist die Elisabeth Ferrari Stiftung, Piusstraße 6, 52066 Aachen verantwortlich (Telefon 0241/65300, info@elisabethferrari.de)
- (2) Die Stiftung verwendet personenbezogene Daten (Name, Vorname, Stellung/Mitgliedschaft im Verein, Kontaktdaten) und weitere Antragsdaten, die sie im Rahmen von Förderanträgen erhalten hat. Ferner verarbeitet sie personenbezogene Daten, die sie im Zuge der Kontaktaufnahme und zur Projektdurchführung von den jeweiligen Personen, aus öffentlich zugänglichen Quellen oder von Dritten (z.B. anderen Verbänden, Stiftungen, Vereinen) zulässigerweise erhalten hat. Diese Daten werden im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO und dem BDSG im Rahmen der Bearbeitung von Förderanträgen oder zur Projektvorbereitung gespeichert und verarbeitet.
- (3) Die Verwendung der Daten erfolgt zur Bearbeitung der Förderanträge sowie zur Erfüllung unserer Verpflichtungen aus Projektdurchführungen (Art. 6 Abs. 1b DS-GVO). Weiterhin unterliegt die Stiftung gesetzlichen Meldepflichten, vor allem gegenüber der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde (Bezirksregierung Köln) und den Finanzbehörden. Personenbezogene Daten werden daher auch zur Erfüllung rechtlicher und gesetzlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1c DS-GVO) verwendet.
- (4) Innerhalb der Stiftung erhalten diejenigen Personen Zugriff auf personenbezogene Daten, die diese zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgabe benötigen. Auch Auftragsverarbeiter, z.B. Unternehmen, die IT- Dienstleistungen oder Telekommunikationsdienstleistungen erbringen, können diese Daten erhalten. (Art. 28 DS-GVO). Eine Datenweitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit wir hierzu die Einwilligung eingeholt haben oder eine gesetzliche Verpflichtung zur Übermittlung der Daten besteht. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.
- (5) Soweit notwendig, verarbeitet und speichert die Stiftung personenbezogene Daten für die Dauer der Erforderlichkeit zur Erfüllung der satzungsmäßigen Stiftungszwecke bzw. solange eine rechtliche Verpflichtung besteht, z.B. Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, gesetzliche Verjährungsfristen.
- (6) Eine Datenübermittlung in Drittstaaten findet nicht statt.
- (7) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen besteht das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit. Es besteht zudem ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Eine Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten besteht nicht, ohne diese kann die Stiftung einen Förderantrag ggf. nicht bearbeiten und ablehnen.

11.Sonstiges

- (1) Diese Förderrichtlinien sind bei bewilligten Forderungen Bestandteil des Förderbescheides.
- (2) Die Stiftung ist nicht haftbar für Schaden die aus der Durchführung eines geforderten Projekts entstehen und übernimmt keinerlei Haftung gegenüber Dritten.
- (3) Die Grundsätze des Datenschutzes sind zu beachten.
- (4) Der Gerichtsstand ist Aachen.

Aachen, 7.11.2021

Achim Ferrari

Stifter